

Wahlbekanntmachung

1. Am 01. September 2024 findet die Wahl zum 8. Thüringer Landtag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 11 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	Barrierefrei
01	Schleiz-Nord	Ausbildungszentrum Schleiz GmbH Löhmaer Weg 2, 07907 Schleiz	Ja
02	Schleiz-Ost/Wüstendittersdorf	Rathaus Schleiz Bahnhofstraße 1, 07907 Schleiz	Ja
03	Schleiz-West	Feuerwehrgerätehaus Schleiz Oschitzer Straße 8, 07907 Schleiz	Ja
04	Schleiz-Süd	Gymnasium Dr. K.-Duden Hofer Straße 10, 07907 Schleiz	Ja
05	Schleiz-Oschitz	Ehem. Feuerwehrgerätehaus Oschitz Am anger 15, 07907 Schleiz	Nein
06	Schleiz-Oberböhmisdorf	Bürgerhaus Oberböhmisdorf, Sommerseite 21 07907 Schleiz/OT Oberböhmisdorf	Nein
07	Schleiz-Lössau	Sportlerheim Lössau, Am Sportplatz, 07907 Schleiz/OT Lössau	Nein
08	Schleiz-Langenbuch/Dröswein	Bürgerhaus Langenbuch, Hauptstraße 12, 07907 Schleiz/OT Langenbuch	Nein
09	Schleiz-Möschlitz/Grochwitz/ Burgk	Bürgerhaus Möschlitz, Untere Kirchstraße 9, 07907 Schleiz/OT Möschlitz	Nein
10	Schleiz-Gräfenwarth	KKL-Auto GmbH, 42-44, 07907 Schleiz/OT Gräfenwarth	Ja
11	Schleiz-Crispendorf/Dörflas/ Erkmansdorf	Feuerwehr-und Vereinshaus, Crispendorf Nr. 58a, 07907 Schleiz/OT Crispendorf	Ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.07.2024 bis 11.08.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände BW 9018, Rathaus Schleiz, Ratssaal, Bahnhofstraße 1, 07907 Schleiz und BW 9019 „Alte Münze“, Neumarkt 13, 07907 Schleiz treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Wahlkreisstimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Landesstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bias, Bürgermeister

Stadt Schleiz

Schleiz, den 20.08.2024